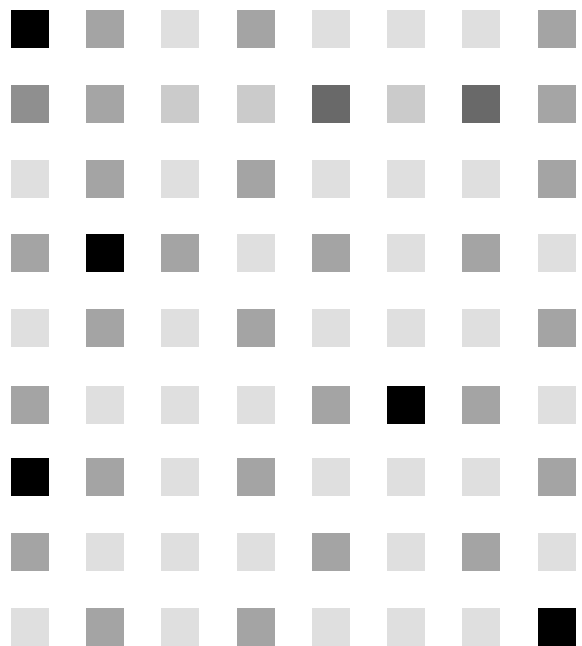


REGLEMENT **VIDEOÜBERWACHUNG**

vom 1. November 2022 (Stand 1. November 2022)



Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf § 13a des Thurgauer Datenschutzgesetzes (TG DSG – RB 170.7) vom 9. November 1987

folgendes Reglement für die Videoüberwachung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung innerhalb der Gemeindeverwaltung durch die Politische Gemeinde Gachnang.

Art. 2 Zweck

1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen und Sachen sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.
2. Weitere Zwecke oder Verhaltensüberwachungen sind nicht erlaubt.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Informatik ist für die Videoüberwachung zuständig.

Art. 4 Art und Umfang der Überwachung

1. Die Überwachung erfolgt durch:
 - a. Beobachtung (Liveüberwachung)
 1. Die Gesichter von Personen sind in der Liveüberwachung zu maskieren.
 - b. Videoaufzeichnung bei Bewegung im Überwachungsbereich
2. Von der Überwachung erfasst werden die Gänge links und rechts, der Eingangsbereich sowie der Serverraum.
3. Die Arbeitsplätze, Bürounerräume, Sitzungszimmer, WC-Türen sowie der Empfangschalter der Einwohnerdienste dürfen von der Videoüberwachung nicht erfasst oder müssen unkenntlich gemacht (maskiert) werden.
4. Die Überwachung darf nicht mit einer automatischen Gesichtserkennung ausgerüstet oder durch entsprechende Programme weiterverarbeitet werden.

Art. 5 Kennzeichnung

1. Die Videoüberwachung ist an allen offiziellen Zugängen sowie an der Türe zum Serverraum in geeigneter Weise erkennbar zu machen.
2. Es ist mit Bild und Text auf die Überwachung hinzuweisen.
3. Die Hinweise sind örtlich so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

Art. 6 Auswertung

1. Die Aufzeichnungen dürfen für die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen ausgewertet werden und nur dann, wenn
 - a. die Gemeindeverwaltung einen konkreten Vorfall feststellt oder
 - b. ihr ein konkreter Fall gemeldet wird und
 - c. die Auswertung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.
2. Auch dürfen die Daten bei Gesuchen um Einsichtsnahmen gemäss Art. 9 ausgewertet werden.

Art. 7 Datenaufbewahrung

1. Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zur Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2, sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und/oder Beweis Zwecken benötigt werden. Danach sind sie sofort zu löschen oder zu überschreiben.
2. Bei Gesuchen um Einsichtsnahmen sind die Aufzeichnungen ebenfalls bis sie nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren und danach sofort zu löschen oder zu überschreiben.
3. Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach 96 Stunden gelöscht, sofern kein Aufbewahrungsgrund gemäss Abs. 1 oder 2 vorliegt.
4. Gespeicherte Daten sind sicher aufzubewahren und mit geeigneten technischen Massnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.

Art. 8 Zugriff

1. Im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse entsprechend, haben
 - a. die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Gachnang Zugriff auf die Liveübertragung (Beobachtung) der Videoüberwachung der Gänge, jedoch nicht des Serverraums und
 - b. ergänzend ist die Informatik mit Zustimmung des Gemeindepräsidiums berechtigt zur Auswertung gemäss Art. 6 Einsicht in alle Aufnahmen zu nehmen.
2. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts sowie zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen.
3. Die Zugriffe auf die Aufzeichnungen sind zu protokollieren.

Art. 9 Bekanntgabe

1. Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:
 - a. den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone

- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 10 Einsichtnahme

1. Gesuche um Einsicht sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
2. Gesuche müssen enthalten:
 - a. Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden
 - b. Ort und Zeit des Vorfalls
 - c. einen Identitätsnachweis
 - d. Grund der Einsichtnahme
3. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung können jederzeit beim Gemeindepräsidenten von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen.

Art. 11 Gebühren

1. Die Einsichtnahme ist grundsätzlich kostenlos.
2. Bei unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand können Gebühren gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Gachnang erhoben werden.

Art. 12 Regelmässige Prüfung

1. Die Rechtmässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz sind jährlich durch den Gemeindegeschreiber zu überprüfen.
2. Das Ergebnis, allfällige Rückmeldungen zur Videoüberwachung sowie das Zugriffprotokoll (Art. 8 Abs. 3) sind dem Gemeinderat jährlich vorzulegen.

Art. 13 Register

Die Gemeindeverwaltung führt ein Register mit der Anzahl der Videoüberwachungsgeräte sowie deren Standort (siehe Anhang).

Art. 14 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die übergeordneten Bestimmungen zum Datenschutz.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das «Reglement Videoüberwachung Soziale Dienste» und wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2022-117 vom 24. Oktober 2022 genehmigt und per 1. November 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang: Überwachungsstandort/-geräte

Überwachungsstandort	Anzahl Überwachungsgeräte
Gemeindeverwaltung Gang links	1 Überwachungskamera
Gemeindeverwaltung Gang rechts	1 Überwachungskamera
Gemeindeverwaltung Serverraum	1 Überwachungskamera
Total	3 Überwachungskameras

